VERORDNUNG (EWG) Nr. 2826/86 DER KOMMISSION

vom 11. September 1986

zur Änderung der Verordnung Nr. 2874/82 betreffend die gemeinschaftliche Kontrolle der Ausfuhren einiger Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2870/82 des Rates vom 21. Oktober 1982 über die Beschränkung der Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2823/86 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2874/82 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 977/86 (4), sind die Einzelheiten der Kontrolle der Ausfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika geregelt worden. Aufgrund des Abschlusses der zweiten Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 21. Oktober 1982 (5) sind einige technische Änderungen dieser Verordnung vorzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2874/82 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) wird wie folgt ergänzt :

„im Falle von Halbzeug ist im einzelnen anzugeben, ob es sich um ‚Brammen' oder um ‚Vorblöcke und/oder Knüppel' handelt".

2. In Artikel 1 Absatz 4 wird folgender vierter Gedankenstrich angefügt :

„— gemäß Artikel 2 Absatz 3 sechster Gedankenstrich können im Falle einer Zuteilung zusätzlicher Mengen Lizenzen mit einer Geltungsdauer von sechs Monaten ausgestellt werden ; in diesem Falle müssen diese Lizenzen und die ihnen entsprechenden Bescheinigungen die Worte ‚special export' tragen".

3. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 1986

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 307 vom 1. 11. 1982, S. 3.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 307 vom 1. 11. 1982, S. 56.
(4) ABl. Nr. L 91 vom 7. 4. 1986, S. 1.
(5) Siehe Seite 21 dieses Amtsblatts.

ANHANG

GRUPPE 34

HALBZEUG

Untergruppe I — Vorblöcke und Knüppel

NIMEXE-Kennziffer	TS USA	
	Nummer	Warenbezeichnung
73.07-12 (235)		Vorblöcke und Knüppel :
15 (235)		aus anderem als legiertem Stahl :
73.10-17 (235)		
20 (235)		Vorblöcke :
73.61-10 (235)	606.6705	— mit rundem Querschnitt
50 (235)	606.6710	— andere
73.63-10 (235)		
29 (235)		Knüppel :
73.71-13 (235)	606.6715	— mit rundem Querschnitt
14 (235)	606.6720	— andere
19 (235)		
51 (235)		aus legiertem Stahl :
54 (235)		
55 (235)		aus Werkzeugstahl :
56 (235)	606.6901	— Vorblöcke
59 (235)	606.6902	— Knüppel
73.73-13 (235)		
14 (235)		aus nichtrostendem Stahl :
19 (235)		
33 (235)		Vorblöcke :
34 (235)	606.6905	— mit rundem Querschnitt
35 (235)	606.6906	— andere
36 (235)		
39 (235)		Knüppel :
	606.6909	— mit rundem Querschnitt
	606.6912	— andere
		andere :
		Vorblöcke :
	606.6949	— mit rundem Querschnitt
	606.6951	— andere
		Knüppel :
	606.6953	— mit rundem Querschnitt
	606.6955	— andere

Untergruppe II — Brammen (einschließlich Rohblöcke und Platinen)

NIMEXE-Kennziffer	TS USA	
	Nummer	Warenbezeichnung
73.06-10 (236)		Rohblöcke, Brammen und Platinen aus Eisen oder Stahl :
20		andere als aus legiertem Stahl :
30 (236)		
73.07-21	606.6725	— Brammen
24		
25	606.6730	— Platinen
73.10-17 (236)		andere :
20 (236)		
73.61-10 (236)	606.6735	— mit rechteckigem Querschnitt, deren Dicke nicht mehr als ¼ der Breite beträgt, mit einer Dicke von über 6″
20		
50 (236)	606.6740	— andere
73.63-10 (236)		aus legiertem Stahl :
29 (236)		
73.71-13 (236)	606.6904	— aus Werkzeugstahl
14 (236)		
19 (236)		aus nichtrostendem Stahl :
21 (236)	606.6915	— Brammen
23		
24	606.6918	— Platinen
29		andere :
52		
54 (236)	606.6921	— mit rechteckigem Querschnitt, deren Dicke nicht mehr als ¼ der Breite beträgt, mit einer Dicke von über 6″
55 (236)		
56 (236)	606.6923	— andere
59 (236)		
73.73-13 (236)		andere :
14 (236)	606.6957	— Brammen
19 (236)		
33 (236)	606.6959	— Platinen
34 (236)		andere :
35 (236)		
36 (236)	606.6961	— mit rechteckigem Querschnitt, deren Dicke nicht mehr als ¼ der Breite beträgt, mit einer Dicke von über 6″
39 (236)		
	606.6963	— andere
		Nicht anders als rechteckig zugeschnittene oder gestanzte Grobbleche (außer Bleche der Nr. 609.17), mit einer Dicke von über 6″ :
		weder mit Metall überzogen noch plattiert :
		andere als Feinstbleche :
		weder gebeizt noch kaltgewalzt :
		andere als aus legiertem Stahl :
	607.6620 (17)	— andere als in Rollen
		aus legiertem Stahl :
	607.7603 (17)	— aus nichtrostendem Stahl
	607.7803 (17)	— aus anderem legiertem Stahl als Werkzeugstahl oder nichtrostendem Stahl

(235) Inbegriffen im Falle von „blooms" oder „billets" im Sinne von Abschnitt 6 Kapitel 2 Unterkapitel B 3 (b) der Tariff Schedules of the United States Annotated.

(236) Inbegriffen im Falle von „ingots", „slabs" oder „sheet bars" im Sinne von Abschnitt 6 Kapitel 2 Unterkapitel B 3 (a) und (c) der Tariff Schedules of the United States Annotated.